

Allgemeine Richtlinien

Allgemeine Richtlinien

Anmerkung:

Die **gelb hinterlegten Textpassagen** müssen noch aktualisiert werden.

Die „Allgemeinen Richtlinien“ stellen eine Sammlung von Definitionen und Konventionen dar, die sowohl für die monatliche Bilanzstatistik, als auch für die anderen Kapitel gelten, soweit in diesen keine speziellen Regelungen getroffen werden.

I. Wirtschaftssektoren¹

Banken (MFIs)²

Unternehmen

Privatpersonen

Organisationen ohne Erwerbszweck

Öffentliche Haushalte

} Nichtbanken (Nicht-MFIs)²⁾

Stand: 31.01.2022

Anmerkung:

Alle vorgesehenen Änderungen (Streichungen und Einfügungen (bzw. Verschiebungen)) in den ab 2022-01 gültigen Allgemeinen Richtlinien, die sich gegenüber der seit 2021-07 gültigen Version ergeben, sind „blau“ hinterlegt. Eine Anpassung, die seit der Veröffentlichung der letzten Dokumentversion am 04.11.2021 bei der Definition des „Buchungsstandsprinzips“ vorgenommen wurde, ist zusätzlich „grau hinterlegt“ dargestellt.

Institutionelle Einheit

Jeder Rechtsträger besteht aus einer oder mehreren institutionellen Einheiten. Es wird zwischen dem Inlandsteil und den ausländischen Niederlassungen eines Rechtsträgers unterschieden. Sowohl der Inlandsteil als auch die ausländischen Niederlassungen sind jeweils institutionelle Einheiten.

Der Begriff institutionelle Einheit hat dieselbe Bedeutung wie in den Nummern 2.12 und 2.13 von Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ (im Folgenden: ESVG 2010):

- Eine institutionelle Einheit ist eine wirtschaftliche Einheit, die durch Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige Einheit gilt als institutionelle Einheit in dem Wirtschaftsgebiet, in dem ihr Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses liegt, wenn sie neben der Entscheidungsfreiheit entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügt oder in der Lage ist, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.
- Um Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion zu haben, muss die Einheit
- berechtigt sein, selbst Eigentümer von Waren und Aktiva zu sein und diese in Form von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten auszutauschen;
- wirtschaftliche Entscheidungen treffen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, für die sie verantwortlich und haftbar ist;
- in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen, andere Schuldtitel aufnehmen oder weitergehende Verpflichtungen übernehmen, sowie Verträge abschließen können und
- zu einer vollständigen Rechnungsführung in der Lage sein; dies umfasst sowohl Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, als auch eine Aufstellung ihrer Aktiva und Passiva (Vermögensbilanz).

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2021. Zur sektoralen Zuordnung von Geschäftspartnern in anderen EU-Mitgliedsländern vgl. das im Internet publizierte „Monetary Financial Institutions and Markets Statistics Sector Manual“ der EZB (http://www.ecb.int/pub/pdf/other/mfimarket_statisticssectormanual200703en.pdf).

² In den bankstatistischen Richtlinien werden die Begriffe „Banken“, „Nichtbanken“ und „MFIs“, „Nicht-MFIs“ synonym verwendet.

³ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1).

Eine institutionelle Einheit kann aus einer einzigen Geschäftsstelle oder mehreren Geschäftsstellen an verschiedenen Orten in demselben Land bestehen. In einem Land gibt es somit nur eine institutionelle Einheit pro Rechtsträger.

Das Tochterunternehmen eines Unternehmens bildet keine institutionelle Einheit dieses Unternehmens. Ein Tochterunternehmen ist ein eigenständiger Rechtsträger mit eigenen institutionellen Einheiten.

Konzept der „einzigsten Niederlassung“

Gemäß dem Konzept einer „einzigsten Niederlassung“ nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98⁴ (im Folgenden: Ratsverordnung für die EZB-Statistiken) gelten alle Niederlassungen in ein und demselben Land als eine einzige Niederlassung, wenn sie demselben Teilssektor der Wirtschaft zuzuordnen sind. Demzufolge kann es in einem Land nicht mehr als eine institutionelle Einheit eines Rechtsträgers geben.

Inland

Inland ist das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Inlandsteil

Der Inlandsteil eines Unternehmens umfasst den Hauptsitz sowie alle Zweigstellen im Inland.

1 Inländische Banken (MFIs)

Die inländischen Banken (MFIs) umfassen den Inlandsteil der Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie inländische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben oder E-Geld-Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) sind und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ fallen. Zudem gelten die im Ausland gebietsansässigen Niederlassungen inländischer Banken (Auslandsteil) als ausländische Banken. Als MFIs gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (z. B. durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Hierzu gehören auch rechtlich selbständige und unselbständige Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Geldmarktfonds sowie die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken, ferner – soweit nicht gesondert aufgeführt – auch die Deutsche Bundesbank.

Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (<https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html><http://www.ecb.europa.eu> unter dem Pfad „Statistics > Monetary and financial statistics Financial Corporations > Lists of financial institutions > MFI Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access facility > Download dataset“ bzw. https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html) zur Verfügung steht.

Kreditinstitute, die nicht als MFI gelten, siehe Ziffer 20

2 Inländische Unternehmen

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank.

20 Nichtfinanzielle Unternehmen

Hierzu gehören alle privaten und öffentlichen Unternehmen, die als Marktproduzenten in der Definition des ESVG 2010 Waren und Dienstleistungen nichtfinanzieller Art herstellen und gegen ein Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse erbringt oder die Produktionskosten zu wenigstens 50 % deckt. Zu den nichtfinanziellen Unternehmen des privaten Rechts zählen neben den Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften auch Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern, Industrie-Stiftungen, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, inländische Niederlassungen ausländischer nichtfinanzieller Unternehmen.

Zu den öffentlichen Unternehmen gehören alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU), die sich mehrheitlich im Eigentum/Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden, wie zum Beispiel Zweckverbände, rechtlich unselbständige Landesbetriebe und Eigenbetriebe der Gemeinden, Wirtschafts- und Verkehrsbetriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Öffentliche Unternehmen gehören zum Unternehmenssektor, wenn sie Marktproduzent sind. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht eine vollständige Liste dieser öffentlichen Marktproduzenten auf seinen Internetseiten.⁵ zuzuordnen.

Die nichtfinanziellen Unternehmen werden in den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik auch als „sonstige Unternehmen“ bezeichnet.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die keine Marktproduzenten sind, sondern als Extrahaushalte (Nichtmarktproduzenten) einzustufen sind siehe Ziffer 5

21 Finanzielle Unternehmen (ohne inländische Banken (MFIs))

Hier sind alle Unternehmen (mit Ausnahme der MFI) einzubeziehen, die finanzielle Dienstleistungen im Sinne des Abschnitt K. der Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2 (SS2), erbringen. Im Einzelnen gehören hierzu private und öffentliche Versicherungsunternehmen und Altersvorsorgeeinrichtungen (einschl. Pensionskassen, berufsständische Versorgungswerke und Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst), jedoch ohne Sozialversicherungsträger, sonstige Finanzierungsinstitutionen, wie zum Beispiel Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten ([darunter Nicht-MFI-Kreditinstitute im Sinne der SS2, Branchenschlüssel 64Z](#)), Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG, darunter Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen, Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken, die gemäß § 1 Abs. 3d KWG Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben, „Zentrale Gegenparteien“ im Sinne des § 1 Abs. 31 KWG, Verbriefungszweckgesellschaften, [firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber](#), Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften, offene und geschlossene Investmentfonds, Immobilienfonds, Pfandleihhäuser, Finanzhandelsinstitute⁶, Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute.

Soweit in den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik die Beziehungen zu einzelnen finanziellen Unternehmen (ohne MFIs) gesondert anzugeben sind, können zugehörige Kundensystematik- und ESVG-Schlüssel der folgenden Tabelle entnommen werden:

⁵ Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU) des Statistischen Bundesamtes. Link: (<https://www.destatis.de> > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Methoden > Erläuterungen zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bzw. Link: (<http://www.bundesbank.de> > Rubrik Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik > „Aktuelles“). Siehe zu den sFEU auch das Bundesbank-Rundschreiben Nr. 08/2019.

⁶ Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1 KWG. Es handelt sich um Einrichtungen des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („Trennbankgesetz“ vom 7. August 2013 (BGBl. 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090 ff.)) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes von Kreditinstituten zur Abtrennung risikoreicher Geschäftsbereiche (Einlagen- und Eigengeschäft, das nicht Dienstleistung für andere ist; Kreditvergaben und Garantien an Hedgefonds und ähnliche Einrichtungen) gegründet werden. Siehe auch: Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Bankenstatistik Kundensystematik.

Bezeichnungen / Positionen	ESVG-Schlüssel	Branchenschlüssel Kundensystematik
Versicherungsgesellschaften	S.128	65A, 65C
Altersvorsorgeeinrichtungen	S.129	65B
Versicherungsunternehmen	S.128, S.129	65A, 65B, 65C
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	S.124	64H, 64M
Übrige Finanzierungsinstitutionen	S.125, S.126, S.127	64D, 64E, 64F, 64G, 64J, 64K, 64L, 64N, 64Z , 660
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	S.126	64D, 660
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	S.127	64E, 64K
Verbriefungszweckgesellschaften	Teil von S.125	64J
Finanzhandelsinstitute	Teil von S.125	64N
Nicht-MFI-Kreditinstitute	Teil von S.125	64Z
Sonstige Finanzierungsinstitutionen ¹⁾	S.124, S.125, S.126, S.127	64D, 64E, 64F, 64G, 64H, 64J, 64K, 64L, 64M, 64N, 64Z , 660

[Große sowie branchenübergreifende Unternehmen und deren Schlüsselung sind in unserem Firmenverzeichnis \(https://www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik, Abschnitt Verzeichnisse; bzw. https://www.bundesbank.de/resource/blob/612608/2e3d8299cbdb468ffb15fb1cb750da97/mL/bankenstatistik-kundensystematik-firmenverzeichnis-data.xlsx\) aufgeführt.](https://www.bundesbank.de)

[Mindestreservspflichtige Nicht-MFI-Kreditinstitute sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank \(EZB\) zusammengestellt wird und im Internet \(https://www.ecb.europa.eu unter dem Pfad „Statistics > Financial corporations > List of financial institutions“ bzw. https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/monthly_list-MID.en.html\) zur Verfügung steht. In der zum Herunterladen bereitstehenden Liste können die Nicht-MFI-Kreditinstitute durch Auswahl der Ausprägungsform „Credit institutions S125“ in der Spalte „Category“ angezeigt werden \(die Ausprägungsform „Credit institutions S122“ umfasst Banken \(MFIs\)\). Nicht-MFI-Kreditinstitute sind im Regelfall mindestreservpflichtig. Sollte dies bei einzelnen Instituten nicht der Fall sein, werden wir hierfür eine separate Liste auf unserer Internetseite im Bereich der Kundensystematik zur Verfügung stellen.](https://www.ecb.europa.eu)

[Kreditinstitute, die als MFI gelten, siehe Inland, Ziffer 1](#)

Geldmarktfonds siehe Ziffer 1

Unternehmen in der Rechtsform der Einzelfirma siehe Ziffer 3

Sozialversicherungsträger (ohne Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst) siehe Ziffer 51

⁷ D. h. „Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)“ plus „Übrige Finanzierungsinstitutionen“.

3 Privatpersonen

Dieser Sektor umfasst

- a) wirtschaftlich Selbständige, das sind Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt,⁸
- b) wirtschaftlich Unselbständige (auch Arbeitslose), das sind Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner und Pensionäre,
- c) sonstige Privatpersonen (Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, Personen ohne Berufsangabe), die auch nicht aufgrund anderer Unterlagen den beiden vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können.

Zu den Privatpersonen zählen auch Mehrheiten von natürlichen Personen (z. B. Erbgemeinschaften). Falls nach den Untersektoren a) bis c) gegliedert wird, sind solche Personengemeinschaften nach dem ersten Verfügungsberechtigten einzuordnen, welcher der wirtschaftlich stärkere Partner sein sollte. Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind den wirtschaftlich unselbständigen Privatpersonen zuzurechnen.

4 Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)

Hierzu gehören alle Einrichtungen, die für Privatpersonen tätig sind und/oder deren Mittel von Privatpersonen aufgebracht werden, darunter Kirchen und karitative Verbände einschl. deren Stiftungen, sonstige private Stiftungen (ohne Industrie-Stiftungen), Vereine, die nicht zu den Unternehmensorganisationen zählen, Gewerkschaften, politische Parteien. Auch Nichtmarktproduzenten der vorgenannten Organisationen wie zum Beispiel Vereinskantinen, kirchliche Kindergärten, Schulen, Sozialeinrichtungen und andere kirchliche und karitative Einrichtungen deren Eigenfinanzierungsgrad 50 % nicht übersteigt, sind hier zuzuordnen. In den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik erfolgt der Ausweis dieser Nichtmarktproduzenten in der Unterposition: „Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind“.

Anstalten und Einrichtungen der Organisationen ohne Erwerbszweck, die als Marktproduzenten (Eigenfinanzierungsgrad übersteigt 50 %) tätig sind (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), siehe Ziffer 20

Unternehmensorganisationen siehe Ziffer 20

Lose Personenzusammenschlüsse, die der Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks dienen und nicht den Status eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins haben (z.B. Sparclubs, freie Sportgruppen), siehe Ziffer 3

Öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck, die den Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung zuzurechnen sind, siehe Ziffer 5, 50, 51

5 Inländische öffentliche Haushalte

Hinweis: Seit Dezember 2014 sind Extrahaushalte⁹ der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung in den Kreis der inländischen öffentlichen Haushalte mit einzubeziehen. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen wie Sondervermögen, öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck und Zweckverbände von Bund, Ländern, Gemeinden und der Sozialversicherung, die vom Statistischen Bundesamt als Nichtmarktproduzenten (d.h. deren Eigenfinanzierungsgrad 50 % nicht übersteigt) eingestuft werden. In den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik sind diese Einrichtungen bei Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung in der Unterposition „Extrahaushalte“ auszuweisen.

⁸ Siehe hierzu: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2021.

⁹ Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes: <https://www.bundesbank.de> > Rubrik Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik > „Aktuelles“ sowie Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2021, S. 16 ff.

50 Gebietskörperschaften

- a) Bund und Extrahaushalte des Bundes (gemäß der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes), darunter Sondervermögen (z.B. Bundeseisenbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erblastentilgungsfonds, ERP-Sondervermögen, Lastenausgleichsfonds), öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Akademie der Künste, Stiftung Preußischer Kulturbesitz) und weitere öffentliche Einrichtungen, wie der Erdölbevorratungsverband, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein oder die „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“. Das Sondervermögen „Ausgleichsfonds Währungsumstellung“ wird in der monatlichen Bilanzstatistik gesondert ausgewiesen, siehe Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen ...“.
- b) Länder (einschl. Stadtstaaten) und Extrahaushalte der Länder (gemäß der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes). Zum Sektor der Länder gehören auch Oberfinanzdirektionen und Finanzämter¹⁰.
- c) Gemeinden (einschl. Verbandsgemeinden) und Gemeindeverbände sowie Extrahaushalte der Gemeinden (gemäß der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes).

Private Organisationen ohne Erwerbszweck siehe Ziffer 4

51 Sozialversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, knappschaftliche Renten- und Krankenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Arbeitsförderung. Weiter zählen hierzu die Extrahaushalte der Sozialversicherung (gemäß der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes), darunter das „Sondervermögen (Ausgleichsfonds)“ für die Pflegeversicherung, der Gesundheitsfonds und der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit.

Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst siehe Ziffer 21

Private Organisationen ohne Erwerbszweck siehe Ziffer 4

Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland. Zum Ausland zählen somit auch die anderen Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion ([EWUEuroraum](#)).

1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der [EWUEuroraum](#)-Mitgliedsländer und der EZB (siehe Verzeichnis [S. 780 ff.](#)); ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union (EU) sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 1

Inländische Repräsentanzen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 21

Währungsbehörden/Notenbanken siehe auch „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „I. Anlage A1“, „Ausländische Zentralbanken“

¹⁰ Siehe auch Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, [Juli 2021, S. 18 ff.](#)

2 Ausländische Unternehmen

(ohne internationale Organisationen)

20 Ausländische nichtfinanzielle Unternehmen

Zu den ausländischen nichtfinanziellen Unternehmen zählen auch ausländische Niederlassungen inländischer nichtfinanzieller Unternehmen.

Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 20

21 Ausländische finanzielle Unternehmen

Zu den ausländischen finanziellen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank¹¹) sowie ausländische Niederlassungen inländischer finanzieller Unternehmen.

[Mindestreservepflichtige Nicht-MFI-Kreditinstitute mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Euroraums siehe Inland, Ziffer 21 „Finanzielle Unternehmen \(ohne inländische Banken \(MFIs\)\)“](#)

3 Ausländische Privatpersonen

Zu den ausländischen Privatpersonen gehören deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in ein fremdes Wirtschaftsgebiet verlegt haben, im Inland wohnende ausländische Studenten und ausländische Diplomaten; auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des zivilen Gefolges) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Siehe auch Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2021, Erläuterungen, Ausländische Sektoren, IV. Ausländische Privatpersonen

4 Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu zählen auch die Nichtmarktproduzenten ausländischer Organisationen ohne Erwerbszweck, die von diesen kontrolliert und finanziert werden.

Siehe auch Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2021, Erläuterungen, Ausländische Sektoren, V. Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck

5 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschl. ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften.

¹¹ Siehe hierzu Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2021, S. 29.

Ferner gehören hierzu alle internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis S. 774 f.) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Im Übrigen gilt für die Abgrenzung zwischen den ausländischen Sektoren das unter Abschnitt „Inland“ Ziffer 1 bis 5 Gesagte sinngemäß.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

II. Fristengliederung

Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage.

Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend (jedoch nur insoweit, als Gläubigerkündigungsrechte dem nicht entgegenstehen; siehe unten). Bei der Berechnung der Laufzeit ist auf den Beginn der vertraglichen Laufzeit abzustellen. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren.¹² Vorzeitige Rücknahmen von Schuldverschreibungen eigener Emissionen im Rahmen der Kurs- beziehungsweise Marktpflege sind befristungsunschädlich.

Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tag der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen; nach Ablauf der Zeitspanne, die sich aus der Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist ergibt, ist für die Fristengliederung nur noch die Kündigungsfrist maßgebend.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen, das heißt in etwa gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen, zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrags vorzunehmen; bei unregelmäßiger Tilgung ist für die Zuordnung die Durchschnittslaufzeit aller Raten maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Zahlung regelmäßiger Raten entstehen (zum Beispiel Einzahlungs-Ratenverträge), sind nach der Durchschnittslaufzeit aller Raten einzuordnen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung (zum Beispiel Roll-over-Vereinbarung, Kreditlinie) begründet wurden, gilt als Befristung nicht die der Rahmenvereinbarung, sondern die für die einzelnen in Anspruch genommenen Beträge jeweils gesondert vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist.

Bei Forderungen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden, die vorsieht, dass entstandene Sollsalden in vorher vereinbarten festen Raten oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten (variable Rate) monatlich zu tilgen sind, ist für die fristenmäßige Zuordnung die Ursprungslaufzeit approximativ zu ermitteln. Bei einer festen Rückzahlung wird die Laufzeit in Monaten durch Division des Verfügungsrahmens durch die Rate berechnet. Bei einer prozentualen Rate erfolgt die Division des Verfügungsrahmens durch die erste Rate. Dabei kommt es nicht darauf an, wie diese Forderungen abgerufen werden (z. B. telefonisch oder mit „Debitkarten mit Kreditfunktion“).

Ist hinsichtlich der Tilgung keine Vereinbarung getroffen, so sind diese sogenannten revolvingierenden Kredite im Laufzeitband bis zu einem Jahr auszuweisen.

„revolvierende Kredite“ siehe „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

¹² Wird zum Beispiel ein ursprünglich langfristiges Schuldscheindarlehen oder ein Pfandbrief erworben, dessen Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs nur noch sehr kurz ist, so ist dieser Vermögensgegenstand vom Erwerber gleichwohl als langfristig auszuweisen.

Forderungen, die durch Verfügungen mit einer Kreditkarte entstehen, sind immer dem Laufzeitband bis zu einem Jahr zuzuordnen.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die sogenannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung (einschl. der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag).

Buchforderungen sind in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem lang- beziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen. Zu berücksichtigen sind aber vertragliche Umschuldungsvereinbarungen, das heißt, die betreffenden Forderungen sind ganz oder teilweise aus der Meldung herauszunehmen beziehungsweise in andere Positionen (Wertpapiere, Fristen) umzusetzen.

Tilgungstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite sind im langfristigen Laufzeitband zu zeigen, auch wenn sie für sich genommen nur bis 5 Jahre laufen.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist weitergeführte Buchverbindlichkeiten sind, sofern nichts [anderes](#) vereinbart wurde, den täglich fälligen Verbindlichkeiten – im Fall von Spareinlagen: den Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten – zuzuordnen.

Zum Ausweis fälliger Sparbriefe etc. siehe auch Anmerkungen zu Anlage C2

Bei Prolongationen ist bei der Fristenzuordnung generell auf den Zeitraum zwischen dem Tag der Prolongationsabrede und dem darin vereinbarten neuen Fälligkeitstermin abzustellen. Jedoch kann bei einer einmaligen Prolongation vor Eintritt der Fälligkeit auf einen Wechsel der Laufzeitkategorie verzichtet werden.

Bei Wertpapieren eigener Emissionen wie auch bei Buchverbindlichkeiten können vorzeitige Rückzahlungen in Form sowohl des Gläubigerkündigungsrechts als auch des Schuldnerkündigungsrechts vereinbart werden. Für die fristenmäßige Zuordnung von Verbindlichkeiten ist aber schon im Hinblick auf das generelle Vorsichtsprinzip allein das Gläubigerkündigungsrecht maßgebend; ein Schuldnerkündigungsrecht ist dabei unbeachtlich. Es kommt also nur auf die Frist an, in der der Gläubiger die Rückzahlung der Verbindlichkeit verlangen kann. Im Zweifel ist bei den Forderungen eher auf eine längere und bei den Verbindlichkeiten eher auf eine kürzere Laufzeit abzustellen.

Im Übrigen ist bei der Berechnung der Befristung auf die vertraglichen Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern beziehungsweise die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Zweifel auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187 f.) abzustellen; außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberücksichtigt. Die Anwendung des § 193 BGB (Behandlung von Sonn- und Feiertagen beziehungsweise Samstagen) gibt jedoch nicht Anlass zur Zuordnung zu einer anderen Fristenkategorie.

Befristungsvereinbarungen sind anhand von schriftlichen Aufzeichnungen nachzuweisen.

III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

Es gelten die Ausweisregelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuches über den Einzelabschluss soweit nachfolgend keine speziellen Vorschriften getroffen wurden.

Handelsbestand

Die Finanzinstrumente des Handelsbestands sind gemäß ihrer rechtlichen Ausprägung den Positionen der Hauptvordrucke und der Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik zuzuordnen. Zusätzlich sind die dem Handelsbestand zuzurechnenden Bestandteile der jeweiligen Positionen wie auch die Gesamtsumme der Finanzinstrumente des Handelsbestands, die in der Summe der Aktiva und Passiva enthalten sind, als nachrichtliche Angaben zu zeigen.

Buchungsstandsprinzip

Soweit in den bankstatistischen Meldungen Stände zum Monatsende (bzw. Quartals- oder Jahresende) erhoben **werden und nachfolgend keine abweichenden Vorgaben festgelegt werden**, ist dabei im Allgemeinen der Bestand, der sich aus dem Rechnungswesen („Stand der Bücher“) ergibt, gemeint.

Ausnahmen hierzu bilden jedoch die Positionen HV21/300 „Fonds für allgemeine Bankrisiken“, HV21/310 „Eigenkapital“ (inkl. dazugehöriger „darunter“ Positionen) sowie HV22/339 „Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gem. § 340 f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB)“ (siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2), II. Passiva (HV 21 und HV 22)).

siehe „Für den Eigengebrauch zugelassene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie EZB (2015/510)“

Banken (MFIs), die als zentrale Gegenpartei fungieren

Bestimmte Verbindlichkeiten bzw. Kredite aus Repos/Reverse Repos oder ähnlichen Geschäften können sich auf Transaktionen mit einer zentralen Gegenpartei beziehen. Eine Bank (MFI) die auch als zentrale Gegenpartei fungiert, ist ein Rechtssubjekt, das bei auf Finanzmärkten gehandelten Verträgen rechtlich zwischen die Vertragsparteien geschaltet wird und gegenüber jedem Verkäufer als Käufer und gegenüber jedem Käufer als Verkäufer fungiert. Solche Geschäfte sind für statistische Zwecke unter Verbindlichkeiten und Krediten zu melden.

Monatsende

Unter dem Monatsende wird der letzte Tag des Monats verstanden (§ 192 BGB). Für den Fall, dass der letzte Tag des Monats auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder einen allgemeinen Bankfeiertag (z. B. Silvester) fällt, ist der Stand der Bücher am letzten Geschäftstag des Monats zu melden. Gleiches gilt in Bezug auf Angaben zum Quartals- oder Jahresende. Dies gilt nicht für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit). Dort ist der letzte Kalendertag eines Monats maßgeblich.

Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Als Wertpapiere auszuweisen sind Aktien, Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Zins- und Gewinnanteilscheine, börsenfähige Inhaber- und Ordergenuss-Scheine, börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, auch wenn sie auf den Namen umgeschrieben oder vinkuliert sind und unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, ferner börsenfähige Orderschuldverschreibungen, soweit sie Teile einer Gesamtemission sind, andere festverzinsliche Inhaberpapiere, soweit sie börsenfähig sind, und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Hierzu rechnen auch ausländische Titel, die zwar auf den Namen lauten, aber wie Inhaberpapiere gehandelt werden.

Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind. An ausländischen Börsen zum Handel zugelassene Wertpapiere gelten als börsennotiert, wenn die Handelsanforderungen an der jeweiligen Börse mit denen vergleichbar sind, die für „regulierte Börsenmärkte“ in Deutschland gelten¹³. Wertpapiere, die im Open Market (Freiverkehr) gehandelt werden, gelten nicht als börsennotiert im Sinne dieser Richtlinien.

Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (außer Wechseln) unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschl. nicht überschreitet.

Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %

Hierbei handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793BGB, deren Wert von der Wertentwicklung anderer Wertgegenstände (Basiswerte) wie zum Beispiel Aktien, Indizes, Waren oder Warenkörben abhängt (z. B. „Zertifikate“, aber auch Credit Linked Notes (CLN)), auch „hybride Wertpapiere“ genannt, soweit die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nicht garantiert ist, sondern die neben dem allgemeinen Emittentenrisiko bestehenden Marktpreisrisiken bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

[Für den Eigengebrauch zugelassene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie EZB \(2015/510\)](#)

[Hierbei handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB \(2015/510\)¹⁴, die in der Liste der notenbankfähigen Sicherheiten des Eurosystems für den Eigengebrauch \(„own use“\) zugelassen¹⁵ sind und die direkt bei Ausgabe als Eigenbestand zurückgehalten werden.](#)

Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die eine Bank oder der Kunde einer Bank (Pensionsgeber) ihr beziehungsweise ihm gehörende Vermögensgegenstände einer anderen Bank oder einem Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein **echtes Pensionsgeschäft**.

Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein **unechtes Pensionsgeschäft**.

Im Fall von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin beim Pensionsgeber auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer im Hauptvordruck (HV21) unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrages eine Forderung an den Pensionsgeber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

¹³ Eine nicht abschließende Liste ausländischer regulierter Börsen ist unter dem folgenden Link auf der Internetseite der BaFin abrufbar: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_080208_boersenInvG.html?nn=2818492

¹⁴ Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014O0060-20210628#>).

¹⁵ Eine aktuelle Liste der „Potentially own usable covered bonds“ ist auf der Internetseite der EZB einsehbar (unter <https://www.ecb.europa.eu > Payments & Markets > Collateral > List of eligible marketable assets> <https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midEA.en.html>).

Im Fall von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht beim Pensionsgeber, sondern beim Pensionsnehmer auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 370 „Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften gegenüber ...“ anzugeben.

Bei **Wertpapier-Leihgeschäften** ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Wegen der sehr ähnlichen wirtschaftlichen Wirkungsweise werden daher Wertpapier-Leihgeschäfte für Zwecke der Bankenstatistik wie echte Pensionsgeschäfte behandelt, das heißt, die verliehenen Wertpapiere sind weiterhin beim Verleiher (Darlehensgeber) auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leihe gegen Sicherheitsleistung in Geld erfolgt oder ob lediglich ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung vereinbart wird. Wertpapier-Leihgeschäfte, bei denen keine Sicherheitsleistung in Geld erfolgt, schlagen sich also weder im Ausweis des Verleihers noch des Entleihers nieder.

Werden die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäfts beziehungsweise eines Leihgeschäfts übernommenen Wertpapiere vom Pensionsnehmer beziehungsweise vom Entleiher an einen Dritten weiterveräußert, so hat – um einen Doppelausweis der Wertpapiere bei der Aggregation der MFI-Meldungen eliminieren zu können – der Pensionsnehmer beziehungsweise der Entleiher diesen Vorgang als Leerverkauf auszuweisen, das heißt, die veräußerten Wertpapiere sind sowohl von der betreffenden Aktivposition des Hauptvordrucks Blatt I (z. B. HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“) als auch von der zugehörigen Position der Anlagen E1 beziehungsweise E2 (z. B. Anlage E1 Zeile 124 Spalten 04 und 05) abzusetzen, obwohl sie dort zuvor nicht eingebucht worden waren; sich dabei eventuell ergebende Negativbestände sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

Edelmetall-Leihgeschäfte sind wie Wertpapier-Leihgeschäfte als echte Pensionsgeschäfte auszuweisen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte) werden definiert als Geschäfte, bei denen eine Bank oder der Kunde einer Bank (Pensionsnehmer) Geldmittel einer anderen Bank oder einem Kunden (Pensionsgeber) im Austausch für Vermögenswerte zahlt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dieselben (oder identische) Vermögenswerte gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückzuübertragen. Aus ökonomischer Sicht handelt es sich hierbei um eine Kreditgewährung, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert ist.

Nicht als Pensionsgeschäfte im Sinn dieser Richtlinien gelten Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit. Im letzteren Fall hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen im Hauptvordruck (HV21) unter Position 230 „Verbriefte Verbindlichkeiten“, der Erwerber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen.

Kompensationen

Für die Kompensation von Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber mit Forderungen des berichtenden Instituts an denselben Kontoinhaber darf in der monatlichen Bilanzstatistik von der Vorschrift des § 10 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sinngemäß Gebrauch gemacht werden. Diese Vorschrift ist jedoch eng auszulegen. So ist die Kompensation zum Beispiel nicht zulässig, wenn

- die Forderungen und Verbindlichkeiten nicht im gleichen Land begründet sind (Verbot „grenzüberschreitender“ Kompensationen);
- es sich bei dem Kontoinhaber um eine BGB-Gesellschaft oder um eine Gemeinschaft – unabhängig von deren zivilrechtlicher Gestaltung – handelt, an denen juristische Personen oder Personengesellschaften beteiligt sind;
- für einen Kontoinhaber Unterkonten wegen Dritter (z. B. Gesellschafter einer Gesellschaft oder rechtlich selbständige Tochter-/Beteiligungsgesellschaften) geführt werden;
- Vereinbarungen über das Cash-Management eines Konzerns dahingehend vorliegen, dass mehrere Konten ein einheitliches Kontokorrent bilden, oder dass die Übertragungen nur zu einem bestimmten Stichtag erfolgen und anschließend rückgängig gemacht werden und die Konzernfirmen weiterhin hinsichtlich der betreffenden Posten Bankforderungen oder -verbindlichkeiten ausweisen.

Kreditorische Kaufpreis-Eingangskonten von Bauträgern dürfen mit Forderungen (Bauträgerkrediten) an dieselben Bauträger verrechnet werden, wenn letztere in entsprechender Höhe als getilgt anzusehen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Guthaben auf Sicherheitenerlöskonten und für Guthaben, die aus buchungstechnischen Gründen im Zusammenhang mit der Überwachung von Ratenkrediten entstanden sind.

Gemeinschaftsgeschäfte

Wird ein Kredit von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit, Konsortialkredit), so hat jede beteiligte oder unterbeteiligte Bank nur ihren eigenen Anteil an dem Kredit auszuweisen, soweit sie die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien). Als „aufgenommene Konsortialkredite“ (Hauptvordruck (HV22) Positionen 211, 223, 224 und 225 sowie Anlagen A1 Spalte 10 bzw. B1 Spalte 08) sind jedoch nur offen gewährte Konsortialkredite zu zeigen; das sind Außenkonsortien sowie Innenkonsortien, bei denen dem Kreditnehmer aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt ist, dass der ihm gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist. Übernimmt eine Bank über ihren eigenen Anteil hinaus die Haftung für einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften ...“ zu vermerken. Wird von einer Bank lediglich die Haftung für den Ausfall eines Teils der Forderung aus dem Gemeinschaftskredit übernommen, so hat das kreditgebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen und das haftende Institut seinen Haftungsbetrag unter Position 342 zu vermerken. Gemeinschaftlich erworbene Wertpapiere oder Beteiligungen sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Positionen zu erfassen.

Wird ein Kredit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe als Gemeinschaftskredit bzw. Konsortialkredit ausgereicht, so ist dies nicht als Kreditankauf bzw. -verkauf (aus Sicht der ankauenden bzw. der verkaufenden Bank (MFI)) anzusehen.

Ein Gemeinschaftskredit bzw. Konsortialkredit liegt nicht vor, wenn die meldepflichtige Bank (MFI) einen Kredit gewährt und Teile dieses Kredits zeitlich nachgelagert an Andere verkauft. Dieser nachgelagerte Kreditverkauf führt sowohl bei dem Kreditverkäufer als auch dem Kreditkäufer zur Meldung einer Anlage O1 (und ggf. Q1).

Siehe „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVIII. Anlage O1“, „XXXI. Anlage Q1“

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder sind als Gebietsfremdenkonten anzusehen, wenn die Bestände mehrheitlich oder zumindest zu gleichen Anteilen Gebietsfremden zuzurechnen sind.

Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite

Als **Weiterleitungskredite** gelten Kredite, die von dem berichtenden Institut aus Mitteln, die ihm von einem Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt worden sind, im eigenen Namen und für eigene Rechnung gewährt werden und für die es eine mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat. Forderungen und Verbindlichkeiten hieraus sind mit dem vollen Kreditbetrag auszuweisen, auch wenn nur eine partielle Haftung besteht. Als Gläubiger gilt bei hereingenommenen Weiterleitungsgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet. Als Schuldner gilt bei Weiterleitungskrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als **Treuhandkredite** gelten Kredite, die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gewährt worden sind, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt. Für die als Treuhänder tätige Bank gilt als Gläubiger bei hereingenommenen Treuhandgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet; als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht. Banken (Treugeber), die Gelder nicht direkt, sondern indirekt über als Treuhänder tätige andere Banken dem Endkreditnehmer zur Verfügung stellen, haben die betreffenden Gelder

nicht als Forderungen an die als Treuhänder tätige Bank, sondern als Forderungen an den jeweiligen Endkreditnehmer auszuweisen. Zugleich haben Banken, wenn sie selbst Endkreditnehmer sind, die Gelder nicht als Verbindlichkeiten gegenüber dem als Treuhänder tätigen Institut, sondern als Verbindlichkeiten gegenüber der auf eigene Rechnung ausreichenden (treugebenden) Bank zu zeigen.

Als **Verwaltungskredite** gelten im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite. Hierunter fallen auch die Teile von Gemeinschaftskrediten bzw. Konsortialkrediten, für die der Meldepflichtige lediglich das Servicing bzw. die Verwaltung, nicht aber die Haftung übernommen hat (z. B. Übernahme des Einzugs von Zins- und Tilgungsleistungen für den Gesamtkredit vom Kunden und anteilige Weiterleitung an die Konsorten); nicht gemeint sind die eigenen Anteile an dem Kredit, für die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt wurden.

Kredite, die nach dem Zeitpunkt der Kreditausreichung bzw. -vergabe durch einen vom Meldepflichtigen verschiedenen Kreditgeber mindestens einmal veräußert wurden und bei denen das meldepflichtige MFI die Funktion des Servicing übernommen hat, sind zusätzlich in der Position HV12/215 und der Anlage Q1 zu zeigen.

Nicht gemeint sind Kredite, die das meldepflichtige Institut ursprünglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgereicht, im Nachgang an einen Dritten verkauft und für diese Kredite zu diesem oder zu einem späteren Zeitpunkt das Servicing übernommen hat (siehe hierzu HV12/213 und HV12/214).

Wegen Verwaltungskrediten siehe „Gemeinschaftsgeschäfte“ und „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“: HV22/420, HV12/215; „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“: „XXVIII. Anlage O1“, „XXXI. Anlage Q1“

Wegen „Kreditverkäufe bzw. -käufe (ohne Verbriefung)“ siehe „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Hauptvordrucke (HV1 und HV2)“, HV12/213, HV12/214; siehe „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“

Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Wenn für Kredite die Untergliederung nach dem Verwendungszweck beziehungsweise nach Kreditarten verlangt wird, gelten folgende Definitionen:

- Konsumentenkredite sind Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
- Kredite für den Wohnungsbau dienen zur Beschaffung von Wohnraum einschl. Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung.
- Sonstige Kredite sind Kredite, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen (z. B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung).

Unter Schuldenkonsolidierung ist ein neuer Kredit an einen Kreditnehmer zu verstehen, durch dessen Ausreichung ein oder mehrere Kredite des Kreditnehmers bei der meldepflichtigen Bank (MFI) aber auch bei weiteren kreditgebenden Banken abgelöst werden. Dienen die ursprünglichen Kredite verschiedenen der oben genannten Verwendungszwecke, so ist der neue Kredit dem Verwendungszweck zuzuordnen, dem er überwiegend dient. Sollte eine entsprechende Zuordnung nicht möglich sein, ist der Kredit unter „sonstige Kredite“ auszuweisen.

Grundsätzlich sind auch Überziehungskredite, revolvingkredite und Kreditkartenkredite nach dem Verwendungszweck zuzuordnen. Sollte es bei diesen Kreditarten zu Zweifelsfällen bei der Zuordnung kommen, kann die Zuordnung an Hand der nachfolgenden Regeln vorgenommen werden:

- Überziehungskredite, revolvingkredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen sind als Konsumentenkredite zu zeigen.
- Überziehungskredite, revolvingkredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich Selbständigen sind nach den Regeln der Kundensystematik, IV. Privatpersonen, a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen), zu behandeln. Im Ergebnis dürfte sich meist eine Zuordnung zur Geschäftssphäre der wirtschaftlich Selbständigen und damit zu den sonstigen Krediten ergeben.

- Überziehungskredite, revolvingkredite und Kreditkartenkredite von Organisationen ohne Erwerbszweck sind als sonstige Kredite zu zeigen.

Siehe Hypothekarkredite, Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten)

Hypothekarkredite

Hypothekarkredite sind langfristige Finanzierungen von Immobilien, Schiffen oder Flugzeugen, für die dem berichtenden Institut Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden bestellt, verpfändet oder abgetreten sind und die auf den Wert des beliebigen Grundstücks (Wohngrundstück oder Gewerbeimmobilie) beziehungsweise des beliebigen Schiffes oder Flugzeuges abgestellt sind, das heißt auf dessen dauernde Eigenschaften und den Ertrag, den das Grundstück beziehungsweise das Schiff oder Flugzeug bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann (Hypothekarkredite/Realkredite). Auch die zusätzlich durch Kommunaldeckung gesicherten Realkredite (so genannte Ib-Hypotheken) sind hier einzubeziehen. Für die Zuordnung zu den Hypothekarkrediten/Realkrediten spielt es keine Rolle, ob die Kredite die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Beleihungsgrenzen überschreiten und ob sie zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen dienen oder nicht. Für den Ausweis im bankstatistischen Meldewesen gilt, dass Sicherheiten mit dem Abschlusszeitpunkt des Kreditvertrages, in dem eine derartige Besicherung vereinbart ist, zu berücksichtigen sind, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist.

Forderungen eines Treugebers an den Endkreditnehmer aus dem Realkreditgeschäft sind ebenfalls hier zu zeigen.

Kredite, die o.g. Definition aufgrund der fehlenden Langfristigkeit (Laufzeit über 5 Jahre) nicht erfüllen, sind nicht als Hypothekarkredit im Sinne der Richtlinien anzusehen.

Zusammen mit den Hypothekarkrediten sind auch Tilgungsstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite auszuweisen, auch wenn sie für sich genommen nur bis 5 Jahre laufen.

Siehe Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck

Ratenkredite

Ratenkredite sind Kredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die nach einem von vornherein mit dem Kreditnehmer vereinbarten Tilgungsplan mit in der Regel gleichen Teilbeträgen in regelmäßigen Zeitabständen zu tilgen sind, wobei die Kreditkosten häufig im Voraus berechnet und in den Tilgungsplan einbezogen werden. Überwiegend handelt es sich um Kredite mit spezieller Bezeichnung wie „Teilzahlungskredite“, „Bardarlehen“, „Kleinkredite“, „Anschaffungsdarlehen“.

Kredite, die gleichzeitig sowohl die definitorische Abgrenzung nach der Rückzahlungsmodalität Ratenkredite als auch des Verwendungszwecks Kredite für den Wohnungsbau erfüllen, sind nicht als Ratenkredite, sondern als Kredite für den Wohnungsbau zu zeigen.

Siehe Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Nichtratenkredite

Nichtratenkredite sind Kredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die weder Kredite für den Wohnungsbau noch Ratenkredite sind, zum Beispiel

1. in einer Summe rückzahlbare Kredite
2. Inanspruchnahme von eingeräumten Kreditlinien auf laufenden Konten, insbesondere auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten, das heißt Dispositions-, Abruf-, Rahmenkredite, die nach Rückführung jeweils wieder bis zur vereinbarten Höhe in Anspruch genommen werden können, auch wenn für ihre Tilgung eine Mindestrate vereinbart ist

3. nicht vereinbarte Überziehungen beziehungsweise Kreditüberschreitungen auf laufenden Konten, insbesondere auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten.

Kredite, die gleichzeitig sowohl die definitorische Abgrenzung nach der Rückzahlungsmodalität Nichtratenkredite als auch des Verwendungszwecks Kredite für den Wohnungsbau erfüllen, sind nicht als Nichtratenkredite, sondern als Kredite für den Wohnungsbau zu zeigen.

Siehe Ratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Debitkarten

Eine Debitkarte ermöglicht es Karteninhabern, dass ihre Konten direkt und unmittelbar mit ihren Käufen belastet werden, unabhängig davon, ob diese vom Kartenumittenten gehalten werden. Eine Debitkarte kann mit einem Konto, das Überziehungskredite als eine zusätzliche Eigenschaft anbietet, verbunden sein. Die Anzahl der Debitkarten bezieht sich auf die Anzahl der im Umlauf befindlichen Karten insgesamt und nicht auf die Anzahl der Konten, mit denen die Karten verbunden sind. Das Unterscheidungsmerkmal einer Debitkarte im Gegensatz zu einer Kreditkarte mit oder ohne Kreditfunktion ist die vertragliche Vereinbarung, Käufe direkt mit Geldmitteln auf dem derzeitigen Konto des Karteninhabers zu belasten.

Auch Debitkarten, die das Warenzeichen bzw. die Markenbezeichnung („Brand“) einer Kreditkartengesellschaft tragen, sind als Debitkarten zu klassifizieren.

Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, gelten nicht als Debitkarten.

Kreditkarten

Bei Kreditkarten wird zwischen Kreditkarten ohne Kreditfunktion (unechte Kreditkartenkredite) und Kreditkarten mit Kreditfunktion (echte Kreditkartenkredite) unterschieden.

Eine **Kreditkarte ohne Kreditfunktion** (Card with a delayed debit function) ermöglicht es Karteninhabern, dass ein Konto beim Kartenumittenten mit ihren Käufen oder Bargeldabhebungen bis zu einer genehmigten Grenze belastet wird. Der Saldo auf diesem Konto wird dann am Ende eines im Voraus festgelegten Zeitraums vollständig beglichen. In der Regel wird vom Inhaber eine Jahresgebühr verlangt. Das Unterscheidungsmerkmal einer Kreditkarte (ohne Kreditfunktion) im Gegensatz zu einer Kreditkarte (mit Kreditfunktion) oder Debitkarte ist die vertragliche Vereinbarung zur Gewährung einer Kreditlinie, aber mit einer Verpflichtung, die Schulden am Ende eines im Voraus festgelegten Zeitraums zu begleichen. Diese Art von Karte wird üblicherweise als „Kreditkarte“ bezeichnet.

Zur Behandlung vorausbezahlter Kreditkarten siehe Zahlungsverkehrstatistik, II. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS2 „Funktionen der Zahlungskarten“ einleitende Bemerkungen

Eine **Karte mit Kreditfunktion** (englische Bezeichnung Credit Cards) ermöglicht es Karteninhabern, Käufe zu tätigen und in einigen Fällen auch Bargeld bis zu einer zuvor vereinbarten Höchstgrenze abzuheben. Der gewährte Kredit kann vollständig am Ende eines bestimmten Zeitraums oder teilweise beglichen werden, wobei der Saldo als Kredit gewährt wird, der in der Regel verzinst wird. Das Unterscheidungsmerkmal einer Kreditkarte (mit Kreditfunktion) im Gegensatz zu einer Debitkarte und/oder Kreditkarte (ohne Kreditfunktion) ist die vertragliche Vereinbarung, die dem Karteninhaber eine Kreditlinie für einen Kredit gewährt.

Kreditkartenkredite

Kreditkartenforderungen werden auf speziellen Kartenkonten gebucht. Die Kreditkartenkredite werden nach „unechten“ Kreditkartenkrediten bei Kreditkarten ohne Kreditfunktion und „echten“ Kreditkartenkrediten bei Kreditkarten mit Kreditfunktion gegliedert.

Im idealtypischen Fall entsteht der „unechte Kreditkartenkredit“ durch Stundung der Kreditkartenforderungen, die während einer Abrechnungsperiode zusammenkommen. In dieser Phase werden üblicherweise keine Sollzinsen in Rechnung gestellt. Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum „echten Kreditkartenkredit“. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen.

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

Überziehungskredite

Diese werden auf laufenden Konten, bei Privatpersonen auch auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten, eingeräumt. Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

Synonym verwendet: Debetsalden

Siehe Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck, Revolvierende Kredite

Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten

Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten sind die in den Nichtratenkrediten an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen enthaltenen Debetsalden auf Konten von Arbeitern, Angestellten, Beamten, Rentnern und Pensionären, die hauptsächlich aus monatlich bargeldlos eingehenden Löhnen, Gehältern, Renten und Versorgungsbezügen gespeist werden. Hierzu gehören auch Konten von Hausfrauen, Studenten und sonstigen Privatpersonen mit in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrenden bargeldlosen Eingängen (ausgenommen Mieteingänge u. ä.). Nicht gemeint sind Kreditkartenkredite.

Siehe Nichtratenkredite, Überziehungskredite, Verwendungszweck, Revolvierende Kredite

Revolvierende Kredite

Diese liegen vor, wenn **alle** nachfolgenden Eigenschaften erfüllt sind:

1. der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im Voraus in Kenntnis zu setzen;
2. der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen beziehungsweise verringern;
3. der Kredit kann wiederholt genutzt werden;
4. es besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Rückzahlung der Mittel.

Die vorgenannten Kriterien treffen im deutschen Bankwesen üblicherweise auf Überziehungskredite zu. Die Begriffe „revolvierende Kredite“ und „Überziehungskredite“ sind somit synonym zu verwenden.

Zu unterscheiden von Forderungen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden: siehe II. Fristengliederung

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

Finanzierungsleasing

Die Leasinggesellschaft beschafft das Wirtschaftsgut im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und überlässt es dann als Leasinggeber dem Leasingnehmer zur Nutzung, wobei dieser vertraglich so eingebunden wird, dass grundsätzlich er (sofern keine Umstände eintreten, die ihn zu einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrags berechtigen) über die Laufzeit des Leasingvertrags das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, und sei es auch nur über eine Abschlagszahlung bei Rückgabe des Leasingguts: der Leasingnehmer, nicht der Leasinggeber, soll das Investitionsrisiko tragen. Dabei entspricht die Vertragsdauer annähernd der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjekts. Während dieser Zeit genießt der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit der Nutzung des Objekts verbundenen Vorteile und übernimmt alle mit dem Besitz verbundenen Risiken. Wirtschaftlich betrachtet ersetzt ein Finanzierungsleasingvertrag eine Finanzierung über einen (Raten-)Kredit.¹⁶

Factoring

Gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG ist unter Factoring der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen mit oder ohne Rückgriff zu verstehen.

Beim Factoring ohne Rückgriff (dem sog. echten Factoring) übernimmt das „ankaufende Unternehmen“ (Factoring-Unternehmen, -institut, -gesellschaft) mit dem Abschluss des Kaufvertrags vom „verkaufenden Unternehmen“ (Factoring-Kunde) das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der verkauften Forderung (Delkrederefunktion). Die angekauften Forderungen sind im bankstatistischen Meldewesen als Buchforderungen an den Sektor des „originären Schuldners“ (Debitor, Endkunde) zu zeigen.

Beim Factoring mit Rückgriff (dem sog. unechten Factoring) behält sich das „ankaufende Unternehmen“ vor, bei Zahlungsunfähigkeit des „originären Schuldners“ die angekaufte Forderung dem „verkaufenden Unternehmen“ zurückzubelasten. Die angekauften Forderungen sind im bankstatistischen Meldewesen als Buchforderungen an den Sektor des „verkaufenden Unternehmens“ zu zeigen.

Forderungsverkäufe und -käufe siehe Erläuterungen zur Anlage O1

Verbriefung

Eine Transaktion, die

- eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von Art. 242 Abs. 10 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 61 bis 67 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) ist, bei der die von der meldepflichtigen Bank in das verbrieft Portfolio übertragenen Risikoausfallpositionen rechtlich auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden,

beziehungsweise

- eine Verbriefung im Sinne der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2014¹⁷ (Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften) ist, die die Veräußerung der zu verbrieften Kredite an eine **Verbriefungszweckgesellschaft** beinhaltet. Hierbei handelt es sich um eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator bzw. von dem Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen (nachfolgend (Rück)Versicherungsunternehmen) getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kredit- bzw. Versicherungsrisiko eines Vermögensgegenstands oder eines Pools

¹⁶ Zu den Finanzierungsleasinggesellschaften zählen auch Leasing-Objektgesellschaften. Diese Einheiten betreuen nur ein einzelnes Leasingobjekt, treffen keine geschäftsbezogenen Entscheidungen und werden regelmäßig von Finanzierungsleasinggesellschaften verwaltet. Aufgrund der fehlenden Entscheidungsfreiheit sind Leasing-Objektgesellschaften nach den Vorschriften des ESVG 2010 dem Sektor der sie beherrschenden Institutionen (hier den Finanzierungsleasinggesellschaften) zuzuordnen.

¹⁷ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/612156/585986312f42dd4a70d52dc15a1bcde8/mL/2014-04-09-8003-data.pdf>
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Mitteilungen/Meldebestimmungen/2014_04_09_8003.pdf?__blob=publicationFile

von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) im Falle des Transfers des Kredit- bzw. Versicherungsrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
- entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums¹⁸ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen oder durch Unterbeteiligung; oder
 - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

- b) die ausgegebenen Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, anderen Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators bzw. des (Rück)Versicherungsunternehmens dar.

Off-balance-true-sale

„Traditionelle“-Verbiefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.

On-balance-true-sale

„Traditionelle“-Verbiefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.¹⁹

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „Anlagen C1 bis C4“, „Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ – Fristigkeit

Originator

Der Originator bezeichnet das Rechtssubjekt, das einen Vermögensgegenstand oder einen Pool von Vermögensgegenständen und/oder das Kreditrisiko des Vermögensgegenstands oder des Pools von Vermögensgegenständen auf die Verbriefungsstruktur überträgt.

Servicer / Servicing

Der Servicer ist das für das administrative und finanzielle Management einer Forderung verantwortliche Rechtssubjekt. In der monatlichen Bilanzstatistik sowie in der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften beschränkt sich die Rolle des Servicers auf ein MFI, das (täglich) die einer Verbriefung oder einer sonstigen Kreditübertragung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldnern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem bzw. die empfangsberechtigte Stelle im Falle sonstiger Kreditübertragungen weitergegeben werden.

¹⁸ Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

¹⁹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

In der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) ist die Rolle des „Servicers“ dahingehend weiter gefasst, dass zu jeder Forderung ein Servicer gemeldet werden muss, auch wenn die Rollen des Gläubigers und Servicers von ein und demselben Vertragspartner übernommen werden.

„Servicer“ siehe „Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)“, „III. Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen“, „Vertragspartnerrollen“.

Kreditverkauf beziehungsweise Kreditveräußerung

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

Kreditkauf beziehungsweise Krediterwerb

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

Notional cash pooling oder fiktives Cash-Pooling

Bei notional cash pooling / fiktivem Cash-Pooling (nachfolgend FCP) handelt es sich um Vereinbarungen zur Liquiditätsbündelung durch ein MFI oder mehrere MFIs für eine Unternehmensgruppe („group of entities“, d.h. alle Wirtschaftssektoren) („Cash-Pool-Teilnehmer“), bei der die vom MFI gezahlten oder erhaltenen Zinsen auf der Grundlage der „fiktiven“ Nettopositionen sämtlicher Konten im Cash-Pool berechnet werden und jeder Cash-Pool-Teilnehmer

a) ein eigenständiges Konto unterhält; und

b) Überziehungskredite in Anspruch nehmen kann, die durch Einlagen der anderen Cash-Pool-Teilnehmer besichert sind, ohne dass eine Mittelübertragung zwischen den Konten erfolgen muss.

Beträge auf Konto pro Diverse oder ähnlichen Sammelkonten

Bei Sammelkonten, die lediglich aus arbeitstechnischen Gründen geführt werden und auf denen die Beträge üblicherweise nicht länger als zwei Geschäftstage verbleiben, sind alle darin enthaltenen Posten von 500.000 € und darüber den jeweiligen Einzelkonten zuzuordnen. Beträge unter 500.000 € können auf den Sammelkonten belassen und – eventuell saldiert – aus Gründen der Arbeitserleichterung pauschal unter den übrigen Aktiva (HV11/176) beziehungsweise Passiva (HV21/326) ausgewiesen werden.

Geschäfte mit eigenen Häusern im Ausland²⁰

Für bankstatistische Zwecke werden die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken sowie die ausländischen Zweigstellen deutscher Banken grundsätzlich wie eigene institutionelle Einheiten behandelt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit von Zweigstellen sind jedoch bestimmte Transaktionen, zum Beispiel Treuhandgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Leihgeschäfte, zwischen ihnen und ihren eigenen Häusern im Ausland, also zwischen Teilen desselben Unternehmens, im Rechtssinn nicht möglich. Daher verbietet sich auch die Anwendung der betreffenden Ausweisregelungen. Derartigen Geschäften nachgebildete Transaktionen müssen sich je nach dem wirtschaftlichen Gehalt der tatsächlichen Vorgänge beziehungsweise Vermögensänderungen im Ausweis der MFIs niederschlagen, so etwa im Fall echter oder unechter Wertpapier-Pensionsgeschäfte wie Kauf beziehungsweise Verkauf von Wertpapieren.

²⁰ Als eigene Häuser im Ausland gelten

a) bei inländischen Zweigstellen ausländischer Banken: Zentrale und Schwesterfilialen im Ausland,

b) bei inländischen Banken: rechtlich unselbständige Zweigstellen im Ausland.

Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

Betriebskapital, das meldepflichtige Banken (MFIs) ihren ausländischen Zweigstellen zur Verfügung stellen.

Siehe Ausführungen zu Positionen HV11/176 und HV12/188

Gruppenangehörige Institute

Das meldepflichtige MFI meldet Geschäftsbeziehungen zu allen eigenen ausländischen Zweigstellen, zu den eigenen inländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen mit Bank-Status (einschließlich der ausländischen Zweigstellen dieser Tochterunternehmen), zu den eigenen ausländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen mit Bank-Status (einschließlich der Zweigstellen dieser Tochterunternehmen außerhalb des Sitzlandes), zur in- oder ausländischen unmittelbaren und mittelbaren Mutter mit Bank-Status (einschließlich der Zweigstellen der Mutter außerhalb des Sitzlandes), zu den anderen inländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Mutter (Schwesterunternehmen) mit Bank-Status (einschließlich der ausländischen Zweigstellen dieser Tochterunternehmen) sowie zu den anderen ausländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Mutter (Schwesterunternehmen) mit Bank-Status (einschließlich der Zweigstellen dieser Tochterunternehmen außerhalb des Sitzlandes) als gruppenangehörig.

Abhängig vom Sitzland der vorgenannten Institute sind innerhalb der EU nur Banken mit MFI-Status und außerhalb der EU nur Institute, die in dem jeweiligen Sitzland als Bank gelten, als gruppenangehörig auszuweisen.

Ausländische Banken siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“, „Ausland“, „I Ausländische Banken“

Das meldepflichtige MFI kann gegenüber einigen Gruppenmitgliedern den Status eines Mutterunternehmens und gegenüber anderen Gruppenmitgliedern den Status eines nachgeordneten Unternehmens haben.

Für die Meldung zum Auslandsstatus wird der Gruppenkreis eingeschränkt (siehe S. 258 ff.).

Siehe Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs)

Anteilige Zinsen

Anteilige Zinsen und ähnliche das Geschäftsjahr betreffende Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind – abweichend von § 11 RechKredV – nicht zusammen mit den jeweiligen Hauptforderungen oder -verbindlichkeiten auszuweisen, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ beziehungsweise in Position HV21/326 „übrige Passiva“. Bei den verbrieften Verbindlichkeiten gilt diese Regelung auch für den Ausweis fälliger Zinsen.

Die für die Jahresbilanz vorgeschriebenen Periodenabgrenzungen dürfen hier nicht in der gleichen Weise verwendet werden, da andernfalls der Ausweis in der Bilanzstatistik verfälscht würde. Wenn zum Beispiel im Dezember anteilige Zinsen dem Wertpapierbestand zugeschlagen und als „Bestand“ in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesen würden, im Januar aber wieder vom Stand der Bücher (ohne anteilige Zinsen) ausgegangen würde, errechneten sich zu den Monatsenden Dezember und Januar jeweils Zugänge und Abgänge an Wertpapieren, die als Käufe und Verkäufe interpretiert würden, tatsächlich aber nicht auf echten Transaktionen beruhen.

Zinsen für Null-Kupon-Anleihen siehe Richtlinien zu den Positionen HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ sowie HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“

Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro

Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird; die sich aus der Umrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind den Positionen HV11/176 „übrige Aktiva“ (darunter HV12/187) beziehungsweise HV21/326 „übrige Passiva“ (darunter HV22/506) zuzuordnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlands, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Die ESZB-Referenzkurse werden an jedem Arbeitstag über den elektronischen Informationsdienst der Deutschen Bundesbank („WINDI“) bekannt gegeben und auf den Bildschirmen der angeschlossenen Nachrichtenagenturen zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen größerer Veränderungen einzelner Positionen

Im Berichtszeitraum eingetretene größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung, die für die betreffende Position im Zeitvergleich einen von typischen Geschäftsvorfällen abweichenden außerordentlichen Umfang annehmen, sowie nennenswerte Veränderungen einzelner Positionen infolge modifizierter Ausweispraxis sind der zuständigen Fachstelle (www.bundesbank.de: Rubrik „Service > ExtraNet > Kontakt > Kontakt Bankenstatistik“) formlos zu erläutern.

Wegen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen siehe Erläuterungen zu den gleichnamigen Ergänzungsvordrucken (S. 106).

Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der bankstatistischen Meldepflichten; Sanktionen; Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten; Aufbewahrungsfristen für bankstatistisches Schriftgut

Die von allen MFIs [in der EWU im Euroraum](#) gleichermaßen zu erfüllenden Mindestanforderungen an ihre bankstatistischen Meldepflichten sind in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. [1071/379/2013](#) der EZB vom [24. Dezember/Januar 2013](#) über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/332; ABl. EU Nr. L [297-73](#) vom [73. November/März 2013](#), S. [16-859](#)), Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [1072/2013](#) der EZB vom [24. September 2013](#) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze (Neufassung) (EZB/2013/34; ABl. EU Nr. L [297](#) vom [7. November 2013](#), S. [51-72](#)) beziehungsweise Anhang V der Verordnung (EU) [2016/867](#) der EZB vom [18. Mai 2016](#) über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13; ABl. EU Nr. L [144](#) vom [1. Juni 2016](#), S. [44-98](#)) aufgeführt. Darin wird zwischen Mindestanforderungen für

- die Übermittlung (Pünktlichkeit und Wahrung der Form)
- die Genauigkeit (Korrektheit, Vollständigkeit, Kontinuität)
- die konzeptionelle Erfüllung (Einhaltung von Definitionen)
- die Korrekturen (Beachtung der Korrekturverfahren)

unterschieden.

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben hat die EZB ein Verfahren mit dem Ziel installiert, einheitliche Maßstäbe hinsichtlich der Einhaltung der gesetzten Meldefristen und der fehlerfreien statistischen Berichterstattung im Gesamtbereich der [EWUs Euroraums](#) zu gewährleisten. Danach muss jede [EWU Euroraum](#)-Zentralbank die EZB unter bestimmten Voraussetzungen informieren, wenn ein Institut im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die bankstatistischen Berichtspflichten verletzt hat. Im Beschluss der Europäischen Zentralbank vom [19. August 2010](#) über die Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten (EZB/2010/10)²¹ wurden die Grundsätze dargelegt, die bei einem Sanktionsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. [2532/98](#) des Rates vom [23. November 1998](#) über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen (ABl. EG Nr. L [318](#) S. [4](#)), befolgt werden.

²¹ Geändert durch Ratsverordnung (EG) Nr. [951/2009](#) vom [9. Oktober 2009](#) (ABl. EG L [269](#) vom [14. Oktober 2009](#), S. [1](#)).

Im Zusammenhang mit einem Sanktionsverfahren ist die Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten an die EZB nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABL. EG Nr. L 318, S. 8)²² erforderlich. Darüber hinaus fordert die EZB aufgrund des vorgenannten Artikels in begründeten Fällen vertrauliche statistische Daten für analytische Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems an. Des Weiteren kann die Deutsche Bundesbank als Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vertrauliche statistische Daten an andere Notenbanken im ESZB sowie an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden „ESM“) in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermitteln. Die jeweiligen Behörden oder Einrichtungen, die vertrauliche statistische Daten erhalten, treffen alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten. Jede sich daran anschließende weitere Übermittlung muss für die Ausführung dieser Aufgaben erforderlich sein und muss von dem Mitglied des ESZB, das die vertraulichen statistischen Daten erhoben hat, ausdrücklich genehmigt werden. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich für die Weiterübermittlung durch ESM-Mitglieder an die nationalen Parlamente, soweit nach nationalem Recht erforderlich, vorausgesetzt, das ESM-Mitglied hat das Mitglied des ESZB konsultiert, bevor die Übermittlung erfolgt, und der Mitgliedstaat hat auf jeden Fall alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten gemäß dieser Verordnung getroffen. Darüber hinaus übermittelt die Deutsche Bundesbank statistische Daten an Stellen des ESS (Eurostat, Destatis), wenn diese Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung oder zur Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen des ESS und des ESZB erforderlich ist und dieses Erfordernis begründet wurde. Schließlich übermittelt die Deutsche Bundesbank auch vertrauliche statistische Daten aus ihren Statistiken an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zweckgebunden zur Erfüllung der Aufgaben der BIZ.

Siehe auch <http://www.bundesbank.de> > Rubrik Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Rechtliche Grundlagen > Allgemeine Rechtsgrundlagen > „Information für Meldepflichtige über Änderungen im rechtlichen Rahmenwerk zur Erhebung statistischer Daten durch die EZB (aufgrund der Verordnung (EU) 2015/373)“

Nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 2532/98 können die EZB oder gegebenenfalls die Deutsche Bundesbank im Fall eines „Übertretungsverfahrens“ bis längstens fünf Jahre nach erfolgter Übertretung beziehungsweise nach Einstellung der Übertretung unter anderem die Vorlage von Dokumenten verlangen sowie die Bücher und Unterlagen des Unternehmens prüfen. Demnach wird von den MFIs erwartet, dass sie das betreffende Schriftgut – soweit es nicht schon unter die fünfjährige Aufbewahrungsfrist nach § 25a Abs. 1 Satz 6, Nr. 2 KWG beziehungsweise die sechs- oder zehnjährige nach § 257 Abs. 4 HGB fällt – im eigenen Interesse fünf Jahre aufbewahren, um etwaigen Auskunftsersuchen nachkommen zu können.

Vorgehensweise bei Firmenzusammenschlüssen, -aufspaltungen oder ähnlichen reorganisatorischen Maßnahmen, an denen mindestens eine meldepflichtige Bank (MFI) beteiligt ist

Banken (MFIs), die von Firmenzusammenschlüssen, -aufspaltungen oder ähnlichen reorganisatorischen Maßnahmen betroffen sein werden, unterliegen bankaufsichtlichen Anzeigepflichten. Da diese Maßnahmen zumeist mit einem zeitlichen Auseinanderfallen der rechtlichen Wirksamkeit der Maßnahme und der technischen Verfügbarkeit der – den geänderten Erfordernissen entsprechend angepassten – bankstatistischen Meldungen bei der Deutschen Bundesbank verbunden sind, vereinbart der Statistikbereich der Deutschen Bundesbank auf frühzeitigen (spätestens parallel zu o.g. bankaufsichtlicher Anzeige) formlosen Antrag hin für diesen Zeitraum eine Individualabsprache, durch die geregelt wird, wann getrennte durch gemeinsame bankstatistische Meldungen (oder umgedreht) der an der Maßnahme Beteiligten mit MFI-Status abgelöst werden. Diese kann

- schriftlich an Deutsche Bundesbank, S ~~1040~~, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt/Main
- oder
- per ~~per~~ E-Mail an extranet-s100@bundesbank.de
- oder
- per Fax an +49 69 9566 50 9843 gerichtet werden;

aussagekräftige Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der vereinbarte Übergangszeitraum endet spätestens sechs Kalendermonate nach dem für die Maßnahme rechtlich relevanten Zeitpunkt.

²² ABL. L 226 vom 28. August 2010, S. 48 und ABL. L 64/6 vom 7. März 2015.

